

Bund der Beitragszahler der Berufsgenossenschaften e. V.

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Bund der Beitragszahler der Berufsgenossenschaften“ mit dem Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Hannover. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

§ 2

Zweck des Vereins ist, die Interessen der Beitragszahler – Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe – selbstlos zu fördern, indem er beratend oder kontrollierend auf die berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltungsorgane einwirkt und die Öffentlichkeit über die Zusammenhänge im Sinne staatspolitischer Aufklärung unterrichtet.

Dabei verfolgt er zur Wahrnehmung der Belange aller Beitragszahler wie der des allgemeinen Wohls folgende Ziele:

1. Zusammenführung von interessierten Beitragszahlern der Berufsgenossenschaften.
2. Sammlung von Rechtsentscheidungen mit speziell berufsgenossenschaftlicher Perspektive.
3. Kostengünstige Beratungsmöglichkeiten für Vereinsmitglieder.
4. Erfassung von Anwaltsadressen, die spezielle Erfahrungen im Umgang mit den Berufsgenossenschaften sammeln konnten.
5. Entsendung von Vertrauenspersonen in die berufsgenossenschaftlichen Entscheidungsgremien.
6. Kontrolle der Finanzmittel.
Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit müssen beachtet werden.
7. Die Beitragslast muss auf das Notwendige begrenzt und gerecht verteilt werden.
8. Die Rechtsstaatlichkeit im Unfallversicherungsrecht muss gewährleistet sein.
9. Das Unfallversicherungsrecht muss einfach, übersichtlich und für die Beitragszahler verständlich sein.

Bund der Beitragszahler der Berufsgenossenschaften e. V.

10. Gesetzgeber und Verwaltung müssen auf die Leistungsfähigkeit der Beitragszahler gebührend Rücksicht nehmen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Erstellung eines Rechtssprechungsarchivs.
2. Erstellung und Veröffentlichung von Gutachten, Stellungnahmen, Eingaben, Presseinformationen.
3. Abschluss von Beraterverträgen, die die rechtliche Beratung sicherstellen.
4. Verhandlungen und Gespräche mit Volksvertretern und Politikern, mit Journalisten und mit Vertretern von Behörden und Verbänden.
5. Mitwirkung bei Anhörungen.
6. Mitarbeit in öffentlichen Kommissionen.
7. Verteilung von Informationsmaterial.
8. Durchführung von Informationsveranstaltungen.
9. Teilnahme an Rundfunk- und Fernsehsendungen.

§ 3

Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral. Er ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Demgemäß dürfen Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf sein Vermögen.

§ 4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein. Es ist ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand zu stellen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nach Beendigung des ersten Mitgliedjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden folgenden Mitgliedjahres erklärt werden. Das Mitgliedjahr beginnt mit der Mitteilung des Eintrittsdatums.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief zu erklären.

Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen möglich.

Bund der Beitragszahler der Berufsgenossenschaften e. V.

§ 5

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jeweils für ein Jahr im Voraus entrichtet werden.

§ 6

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 7

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie kann an jedem Ort in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; auf Antrag von mindestens 20% des Mitgliederbestandes muss der Vorstand sie binnen einer Frist von acht Wochen einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung in dem Mitgliedsrundschriften einberufen.

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- Änderung der Satzung,
- Mitgliedsbeiträge,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Jahresabschlüsse
- sowie die Entlastung des Vorstandes,
- Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
- Auflösung des Vereins.

Bund der Beitragszahler der Berufsgenossenschaften e. V.

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung kann nur über Angelegenheiten beschließen, die auf der Tagesordnung stehen.
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen und Handelsgesellschaften üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch ein bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung aus. Auf Verlangen ist dem Versammlungsleiter die Vollmacht nachzuweisen. Ist der gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte zugleich persönlich Mitglied, hat er zwei Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, die sich nicht der Stimme enthalten. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht im Einzelfall die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (vgl. § 11 Abs. 3) geheime Abstimmung beschließt.

§ 10

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Jedes Mitglied wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Erfolgt die Wiederwahl vor dem Ablauf der Wahlzeit, so beginnt die neue Amtsperiode erst nach ihrem Ablauf, sofern bei der Wiederwahl nichts anderes bestimmt worden ist.

Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit noch für drei Monate im Amt, jedoch nicht länger als bis zur Neuwahl eines an seine Stelle tretenden neuen Vorstandsmitgliedes.

Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund (z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) abberufen werden.

§ 11

Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der im Innenverhältnis die Vertretungsbefugnisse abweichend von Abs. 1 Satz 1 geregelt werden können. Soweit die Geschäftsordnung die Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder regelt, bedarf sie der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Bund der Beitragszahler der Berufsgenossenschaften e. V.

§ 12

Der Kassenprüfer wird für drei Jahre gewählt.

§ 13

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Hannover.

Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Mitglieder ergehen durch das Mitglieder-rundschreiben.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Mittelstandsstiftung, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zu verwenden hat. Die Zuwendung darf erst nach Zustimmung der Finanzverwaltung erfolgen. Es ist unzulässig, das Vereinsvermögen oder Teile davon den Mitgliedern, Gruppen von ihnen oder einzelnen Mitgliedern zu übertragen.